

Für das Nachschlagewerk !	Nein
Für die Fachpresse !	Nein
Für die Amtliche Sammlung !	Nein

Gesetz: BGB § 242 Ruhegehalt, §§ 133, 157

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 3 AZR 733/76

Urteil des BAG vom 17. November 1977

LAG Rheinland-Pfalz



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



3 AZR 733/76

2 Sa 239/76 Rheinland-Pfalz

Verkündet am
17. November 1977

gez. Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 17. November 1977 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas und Dr. Gehring sowie die ehrenamtlichen Richter Donnig und Pape für Recht erkannt:

1. Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz vom 6. Oktober 1976 - 2 Sa 239/76 - wird zurückgewiesen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand:

Der am 17. August 1923 geborene Kläger ist Diplom-Ingenieur und Spezialist für Luftkondensationsanlagen. In der Zeit vom 1. April 1960 bis zum 30. Juni 1966 war er bei der Firma G in B beschäftigt. Am 1. Juli 1966 trat er in ein Arbeitsverhältnis zur Firma M (M -Bau) GmbH in L. Diese war eine Tochtergesellschaft der H GmbH in B. Es war vorgesehen, daß der Kläger später im Werk L dieser Firma tätig werden sollte. Ihm wurde mit Schreiben vom 21. Februar 1966 von der H L als Werk der H GmbH bestätigt, daß diese Gesellschaft bei einem späteren Übertritt in ihre Dienste in alle Rechte und Pflichten des zwischen der Firma M -Bau GmbH und dem Kläger abgeschlossenen Anstellungsvertrages eintreten werde.

Am 1. Juli 1966 wurde zwischen dem Kläger und der H GmbH ein Pensionsvertrag abgeschlossen. Dieser Vertrag enthielt, soweit es hier interessiert, folgende Bestimmungen:

"§ 2 Anspruch

Der Pensionsanspruch entsteht mit Ablauf des 10. Dienstjahres. Entsteht Erwerbsunfähigkeit als Folge eines anerkannten Arbeitsunfalles, so tritt der Anspruch auf die Mindestpension (§ 5) auch vor Ablauf des 10. Dienstjahres ein.

§ 3 Versetzung in den Ruhestand

.....

Ein Anspruch auf Versetzung in den Ruhestand und damit auf Pension besteht nicht, wenn Herr N

1. durch eigenes Verschulden einen wichtigen Grund zur Kündigung gegeben hat und aus diesem Grunde entlassen ist,
2. vor Vollendung des 60. Lebensjahres seine Dienste bei H freiwillig aufgibt.

§ 5 Bemessung der Pension

Die Pension beträgt nach Vollendung des 10. Dienstjahres (§ 11) 40 v. H. des in § 4 genannten Rentenbetrages und steigt mit Beginn eines jeden weiteren Dienstjahres um 4 v. H. bis zum Höchstbetrag von 100 v. H.

.....
.....

§ 10 Wertsicherung

Der in diesem Pensionsvertrag in § 4 genannte Rentenbetrag - Wert am 31. Dezember 1964 - wird künftig im gleichen Verhältnis geändert, wie sich die Rente nach Gruppe F des Essener Verbandes verändert. H gibt jede eingetretene Änderung schriftlich bekannt.

§ 11 Dienstalter

Das Dienstalter wird zum 1. 7. 1966 mit 5 Jahren festgelegt."

Mit dem 30. Juni 1968 schied der Kläger bei der Firma M -Bau GmbH aus und trat ab 1. Juli 1968 in ein Arbeitsverhältnis zur Beklagten. Diese war zwischenzeitlich als selbständige Gesellschaft aus dem früheren Werk L der H GmbH hervorgegangen. Zwischen den Parteien wurde am 1. Juli 1968 ein Pensionsvertrag abgeschlossen, der formularmäßig die gleichen Bestimmungen enthielt wie der Vertrag vom 1. Juli 1966. Die monatliche Pension wurde jedoch in Anwendung der Wertsicherungsklausel auf 444,-- DM und das Dienstalter des Klägers in § 11 zum 31. Dezember 1967 mit sechs Jahren festgelegt. Ein weiterer Pensionsvertrag wurde zwischen den Parteien am 1. Januar 1970 abgeschlossen. In ihm wurde die Pension auf 600,-- DM mit dem Wert vom 31. Dezember 1969 beziffert; das Dienstalter wurde zum 31. Dezember 1969 mit neun Jahren festgelegt.

Mit Schreiben vom 22. Juli 1975 kündigte die Beklagte, die inzwischen nicht mehr zum H Konzern gehörte, das Arbeitsverhältnis fristgemäß zum 31. Dezember 1975. Die Beklagte hat die Kündigung damit begründet, daß die Abteilung "Luftgekühlte Anlagen" aufgelöst werde. Gegen diese Kündigung wandte sich der Kläger mit einer Kündigungsschutzklage. Der Rechtsstreit wurde durch einen außergerichtlichen Vergleich vom 30./31. Oktober 1975 erledigt. In der Vereinbarung heißt es u.a., das Dienstverhältnis werde im gegenseitigen Einvernehmen zum 31. Dezember 1975 beendet, der Kläger scheide auf eigenen Wunsch aus.

Mit der vorliegenden Klage verfolgt der Kläger Ansprüche aus dem Pensionsvertrag vom 1. Januar 1970. Er hat geltend ge-

- 4 -

macht, er habe beim Ausscheiden die Voraussetzungen erfüllt, von denen nach § 2 des Pensionsvertrages der Pensionsanspruch abhängt. In § 11 sei sein Dienstalter zum 31. Dezember 1969 auf neun Jahre festgelegt worden. Bis zum Ausscheiden am 31. Dezember 1975 habe er insgesamt 15 Dienstjahre erreicht. Das Dienstalter nach § 11 des Pensionsvertrages sei nicht nur für die Höhe der Pension sondern auch für die Anspruchsvoraussetzung nach § 2 maßgebend. Auf die tatsächliche Dauer der Betriebszugehörigkeit komme es nicht an. Sein Ausscheiden bei der Beklagten habe nicht zum Wegfall der Versorgungsanwartschaft geführt. Aus § 3 des Pensionsvertrages ergebe sich, daß Pensionsansprüche nur dann nicht bestehen sollten, wenn er einen verschuldeten wichtigen Grund zur Kündigung setzte und deshalb entlassen wurde oder vor Vollendung des 60. Lebensjahres freiwillig ausschied. Beides sei nicht der Fall gewesen. Die Beklagte habe das Arbeitsverhältnis gekündigt, weil sie für ihn keine Beschäftigungsmöglichkeit mehr gehabt habe. Die Formulierung in dem Vergleich, er scheide auf eigenen Wunsch aus, sei gewählt worden, damit er in seinem weiteren Berufsleben keine Nachteile erleide.

Der Kläger hat zuletzt beantragt,

festzustellen, daß das Anwartschaftsrecht des Klägers aus dem Pensionsvertrag vom 1. Juli 1966 erhalten bleibt.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat geltend gemacht, der Kläger habe die nach § 2 des Pensionsvertrages vorausgesetzten zehn Dienstjahre nicht erreicht. Berücksichtigt werden könne nur die Zeit der Beschäftigung ab 1. Juli 1968. Die Festlegung des Dienstalters in § 11 gelte nur für die in § 5 geregelte Pensionshöhe. Im übrigen sei der Kläger freiwillig aus ihren Diensten ausgeschieden. Die Pensionsanwartschaft sei nicht nach § 1 BetrAVG unverfallbar gewesen. Weder habe die Pensionszusage zehn Jahre bestanden, noch könne der Kläger auf eine zwölfjährige Betriebszugehörigkeit verweisen.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die begehrte Feststellung getroffen, jedoch in seinem Tenor den Pensionsvertrag vom 1. Januar 1970 als die maßgebende Anspruchsgrundlage aufgeführt. Mit ihrer Revision erstrebt die Beklagte die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils.

Entscheidungsgründe:

Die Revision der Beklagten hat keinen Erfolg.

I.1. Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, der Kläger habe die in § 2 Satz 1 des Pensionsvertrages vorgesehene Wartezeit von zehn Dienstjahren erreicht. Das ergebe sich aus § 11 des Vertrages, in dem das Dienstalter zum 31. Dezember 1969 mit neun Jahren festgelegt war, so daß mit der weiteren Tätigkeit des Klägers bis zum 31. Dezember 1975 insgesamt 15 Dienstjahre erreicht seien. Das in § 11 bestimmte Dienstalter meine die Dienstjahre, die für die Versorgungsregelung eine Rolle spielen. Das gelte nicht nur für die in § 5 geregelte Bemessung der Pension, wo durch einen Klammerzusatz auf § 11 verwiesen sei. Der in § 2 verwendete Begriff der Dienstjahre könne nicht anders verstanden werden als in den übrigen Vertragsbestimmungen.

2.a) Die Revision der Beklagten rügt eine Verletzung der §§ 133, 157 BGB. Es sei fehlerhaft, den Begriff der Dienstjahre in § 2 des Vertrages mit dem gleichlautenden Begriff in § 5 gleichzusetzen. Anders als § 5 enthalte § 2 keine Verweisung auf § 11. In § 2 sei nur die Zeit der tatsächlichen Dauer der Betriebszugehörigkeit gemeint. Der Begriff sei in § 5 nicht deckungsgleich verwendet worden, sondern betreffe dort nur die Leistungshöhe.

b) Die Revision hat einen Auslegungsfehler des Landesarbeitsgerichts im Sinne der §§ 133, 157 BGB nicht aufzeigen können. Richtig ist, daß nur in § 5 auf die Festlegung des Dienstalters in § 11 verwiesen worden ist. Das hat das Landesarbeitsgericht jedoch gesehen. Wenn es gleichwohl zu dem Ergebnis gekommen ist, der Begriff der Dienstjahre könne in § 2 nicht



anders verstanden werden, so ist nicht ersichtlich, weshalb dadurch Auslegungsregeln verletzt sein sollen. Das Berufungsgericht hat keinerlei Anhaltspunkte dafür gefunden, daß nach dem Versorgungsvertrag, wie er allein zur Auslegung zur Verfügung steht, der Begriff der Dienstjahre nach dem Verständnis des Klägers einen unterschiedlichen Inhalt haben konnte. Dabei kommt noch hinzu, daß der in § 5 geregelte Grundbetrag der Pension, die sich nach zehn Dienstjahren auf 40 v. H. des in § 4 genannten Rentenbetrages belaufen sollte, mit den Dienstjahren in § 2 Satz 1 verknüpft ist, weil der Pensionsanspruch ebenfalls zehn Dienstjahre voraussetzt. Unter diesen Umständen bleibt die Revision jede Begründung dafür schuldig, weshalb in § 2 anders als in § 5 die Dauer der tatsächlichen Betriebszugehörigkeit gemeint gewesen sein soll. Die Beklagte räumt in ihrer Revisionsbegründung ein, daß sie auch für die in § 2 geregelte Wartezeit dem Kläger Dienstjahre gutbringen konnte, die er nicht bei ihr verbracht hatte. Wenn sie in § 11 das Dienstalter zum 31. Dezember 1969 mit neun Jahren festlegte, so hätte sie deutlich machen müssen, daß dies nur für die Bemessung der Pension gelten sollte. Das gilt umso mehr, als die Erfüllung der Wartezeit des § 2 viel größeres Gewicht hatte als eine Verbesserung der Pensionshöhe, die bis zur Vollendung von 10 Dienstjahren nur theoretischen Wert hatte.

II. Das Landesarbeitsgericht hat festgestellt, daß der Kläger seine Dienste bei der Beklagten nicht freiwillig aufgegeben hat, so daß die Pensionsanwartschaft nach § 3 nicht verfiel.

Gegen diese Feststellung hat die Revision keine Rügen erhoben. Sie verweist lediglich auf die in dem Vergleich niedergelegte Formulierung, daß der Kläger auf seinen eigenen Wunsch ausscheide. Es ist jedoch unstreitig, daß die Beendigung des Arbeitsverhältnisses auf der Kündigung der Beklagten beruht und die genannte Formulierung nur gewählt wurde, um möglichen Schwierigkeiten für den Kläger in seinem weiteren Berufsleben vorzubeugen.

gez.: Dr. Stumpf Dr. Thomas Dr. Gehring

Donnig Pape



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

